

Geschäftsordnung für den Jugendkreistag des Landkreises Börde

- Lesefassung -

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Jugendkreistag

§ 2 Arbeitsgruppen

II. Abschnitt: Auswahlverfahren

§ 3 Auswahlverfahren

§ 4 Beratende Mitglieder

§ 5 Sitzverteilung

III. Abschnitt: Geschäftsgang

§ 6 Konstituierende Sitzung

§ 7 Vorsitz

§ 8 Teilnahme, Austritt

§ 9 Kostenerstattung

§ 10 Öffentliche Sitzungen

IV. Abschnitt: Geschäftsgang

§ 11 Ladung

§ 12 Tagesordnung

§ 13 Antragstellung

§ 14 Sitzungsverlauf

§ 15 Beschlussfassung

§ 16 Beratung der Sitzungsgegenstände

§ 17 Abstimmung

§ 18 Niederschrift

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

§ 20 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Jugendkreistag

- (1) Der Jugendkreistag vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Börde.
- (2) Das Ziel des Jugendkreistages ist es, Anregungen zur Verbesserung der Lebensqualität der Kinder und Jugendlichen im Landkreis zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Börde liegen.
- (3) Der Jugendkreistag hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen betreffen. Die Vorschläge sind schriftlich innerhalb der Ladungsfristen beim Vorsitzenden des Kreistages einzureichen. Der Kreistag entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Über das Ergebnis ist der Jugendkreistag zu informieren.

- (4) Die Meinungsbildung und Willensbekundung des Jugendkreistages erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (5) Die Mitglieder des Jugendkreistages sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 2 Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitglieder des Jugendkreistages können außerhalb der Sitzungen des Jugendkreistages Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Nach einer Arbeitsgruppensitzung ist eine Niederschrift zu formulieren. Der Schriftführer ist der jeweilige Koordinator der Arbeitsgruppe.
- (3) Jedem Arbeitsgruppenmitglied ist eine Abschrift des Protokolls, spätestens vier Wochen nach der Arbeitsgruppensitzung, zuzugehen.

II. Abschnitt Auswahlverfahren

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Auswählbar sind Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität, zwischen dem vollendeten 13. und einschließlich des 21. Lebensjahrs. Der Wohnsitz eines Kindes oder Jugendlichen, das Mitglied des Jugendkreistags werden möchte, muss im Landkreis Börde sein. Ein Wohnsitz außerhalb des Landkreises Börde ist möglich, wenn die betreffende Person, zum Zeitpunkt des Wohnortwechsels bereits Mitglied des Jugendkreistags ist oder war und sich der Jugendkreistag mit der Mehrheit seiner Mitglieder dafür ausspricht, dass die betreffende Person Mitglied im Jugendkreistag sein bzw. bleiben kann.
- (2) Die Benennung der Mitglieder des Jugendkreistages obliegt dem Landkreis Börde in Absprache mit der jeweiligen Schule.
- (3) Die Benennung des Jugendkreistages beträgt zwei Jahre.
- (4) Jedes benannte Mitglied legt seinen Stellvertreter selbst fest.

§ 4 Beratende Mitglieder

- (1) Der ehemalige Vorsitzende und seine Stellvertreter stehen dem Jugendkreistag als beratende Mitglieder zur Seite.
- (2) Der Kreis der beratenden Mitglieder kann durch Beschluss des Jugendkreistages erweitert werden. Zulässig sind dabei nur ehemalige Jugendkreistagsmitglieder.

§ 5 Zahl der Mitglieder

Der Jugendkreistag setzt sich aus höchstens 54 Mitgliedern zusammen.

III. Abschnitt Sitzung

§ 6 Konstituierende Sitzung

Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt dem Vorsitzenden des Kreistages. Die Mitglieder des Jugendkreistages wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte heraus einen Vorstand, der sich aus einem Vorsitzenden, einem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden zusammensetzt. Die Stellvertreter unterstützen den Vorsitzenden bei seiner Tätigkeit und vertreten ihn im Verhinderungsfall.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der bzw. die Vorsitzende leitet und schließt in Kooperation mit dem Vorstand und gegebenenfalls einer durch den Vorstand bestimmten Moderation die Sitzung des Jugendkreistags. Sie haben nach der Eröffnung der Sitzung die ordnungs- und fristgemäße Ladung der Mitglieder des Jugendkreistages sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Tagesordnung ist durch die Mitglieder des Jugendkreistages zu bestätigen. Sie haben für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung zu sorgen.
- (2) Für die Aussprache und Wahl des Vorstandes wird eine vorübergehende Sitzungsleitung gewählt, die sich selbst dafür aufstellen oder vorgeschlagen werden kann. Die vorübergehende Sitzungsleitung ist mit einer einfachen Mehrheit einer beschlussfähigen Sitzung gewählt. Die vorübergehende Sitzungsleitung gibt mit ihrer Aufstellung alle Ambitionen für einen Sitz im Vorstand auf.
- (3) Der Jugendkreistag wählt seine Vorstandsmitglieder in drei Wahlgängen. Alle Wahlen sind geheim. Jedes Mitglied hat drei Stimmen, welche es beliebig auf die aufgestellten Kandidaten verteilen kann. Im ersten Wahlgang wird der Vorsitzende des Jugendkreistages Landkreis Börde gewählt. Es können sich zur Wahl des Vorsitzenden mehrere Kandidaten aufstellen lassen oder vorgeschlagen werden, wenn sie die Aufstellung annehmen. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist nach angenommener Wahl zum Vorsitzenden gewählt. Lehnt der Kandidat mit den meisten Stimmen die Wahl ab, rutscht der Kandidat mit den zweit meisten Stimmen nach. Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis einer der Kandidaten zum Vorsitzenden gewählt ist. Im zweiten Wahlgang wird der stellvertretende Vorsitzende des Jugendkreistages Landkreis Börde gewählt. Es können sich zur Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden mehrere Kandidaten aufstellen lassen oder vorgeschlagen werden, wenn sie die Aufstellung annehmen. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist nach angenommener Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Lehnt der Kandidat mit den meisten Stimmen die Wahl ab, rutscht der Kandidat mit den zweit meisten Stimmen nach. Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis einer der Kandidaten zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt ist. Im dritten Wahlgang wird der zweite stellvertretende Vorsitzende des Jugendkreistages Landkreis Börde gewählt. Es können sich zur Wahl des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden mehrere Kandidaten aufstellen lassen oder vorgeschlagen werden, wenn sie die Aufstellung annehmen. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist nach angenommener Wahl zum zweiten

stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Lehnt der Kandidat mit den meisten Stimmen die Wahl ab, rutscht der Kandidat mit den zweit meisten Stimmen nach. Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis einer der Kandidaten zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden gewählt ist.

- (4) Bei der Wahl des Vorstandes des Jugendkreistages Landkreis Börde, findet in der Situation der Stimmgleichheit der zwei stärksten Kandidaten eine geheime Stichwahl statt, mit jeweils einer Stimme für jedes Mitglied. Der Kandidat mit den meisten Stimmen gewinnt die Direktwahl. Tritt einer der Kandidaten mit Stimmgleichheit von seiner Kandidatur zurück, gewinnt der andere Kandidat die Wahl und ist in den Posten gewählt.

§ 8

Teilnahme, Austritt

- (1) Die Mitglieder des Jugendkreistages müssen sich rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden und an ihnen teilnehmen. Im Verhinderungsfall hat das Mitglied dies dem Vorsitzenden des Jugendkreistages unverzüglich vor der Sitzung bekanntzugeben und seinen selbsternannten Vertreter zu entsenden.
- (2) Bleibt ein Mitglied des Jugendkreistages dem Gremium über einen längeren Zeitraum entschuldigt fern oder fehlt zweimal unentschuldigt kann der Jugendkreistag den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Gremium beschließen, wenn dem betreffenden Mitglied vorher eine Information über den drohenden Ausschluss, in Kombination mit dem Angebot zu einer Stellungnahme bzw. Aussprache, zugekommen ist.
- (3) Legt ein Mitglied des Jugendkreistages sein Mandat nieder oder wird es nach Absatz zwei ausgeschlossen, rückt sein vom ihm selbst bestimmter Vertreter nach.
- (4) Bricht ein Jugendkreistags-Mitglied des Landkreises Börde jeden Kontakt mit den restlichen Jugendkreistags-Mitgliedern des Landkreises Börde und dem Vorstand des Jugendkreistages des Landkreises Börde ab und erscheint zu keinerlei Sitzung des Jugendkreistages Landkreis Börde, so gilt das als Austritt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
Der Vorstand des Jugendkreistages des Landkreises Börde hat innerhalb von drei Wochen in regelmäßigem Abstand über verschiedene Wege versucht, das Jugendkreistags-Mitglied des Landkreises Börde zu erreichen und bekommt keine Antwort auf die Nachfragen.
Der Vorstand des Landkreises Börde gibt in einem nicht-öffentlichen Teil der Sitzung bekannt, dass das Mitglied des Jugendkreistages Landkreis Börde kontaktiert werden soll. Der Vorstand des Jugendkreistages des Landkreises Börde gibt bekannt, wenn das angesprochene Mitglied des Jugendkreistages Landkreis Börde antwortet oder nach der dreiwöchigen Frist nicht geantwortet hat. Der Austritt braucht nach der angegebenen Frist und unter Erfüllung der genannten Bedingungen keinen Beschluss des Jugendkreistages Landkreis Börde.

§ 9

Kostenerstattung

Die Mitglieder des Jugendkreistages haben Anspruch auf kostenlose Beförderung zu den Sitzungen. Weitere Ansprüche auf Auslagenersatz bestehen nicht.

§10 Öffentliche Sitzungen

- (1) Alle Einwohner des Landkreises Börde haben das Recht, an den öffentlichen Sitzungen des Jugendkreistages teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Pressevertretern stehen gesonderte Plätze zu.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, im Rahmen des regelmäßigen Sitzungsverlaufes des Jugendkreistages, das Wort zu ergreifen. Die Zuhörer sind auch nicht berechtigt, die Beratung zu stören oder Zeichen des Beifalls oder des Missfallens zu geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (3) Im Tagesordnungspunkt „Freie Äußerung“ - der den Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ ersetzt - hat jeder Jugendliche, unabhängig von seiner Herkunft, und jeder Bürger des Landkreises Börde die Möglichkeit, sich frei zu Themen und Anliegen zu äußern, welche im Rahmen der Möglichkeiten und Zuständigkeit des Jugendkreistages des Landkreises Börde liegen. Die Redezeit beschränkt sich auf anderthalb Minuten. Es gelten die Bestimmungen des § 16 (3) der Geschäftsordnung für die Gäste und Jugendlichen.
- (4) Der Vorstand kann die Zahl der Äußerungen beschränken, wenn sie den Sitzungsverlauf stark beeinträchtigen oder der gezielten Störung der Arbeit des Jugendkreistages des Landkreises Börde dienen. Der Jugendkreistag des Landkreises Börde kann in seiner Mehrheit beschließen einem Gast oder Bürger des Landkreises Börde längere Redezeit einzuräumen, wenn das Thema besondere Dringlichkeit oder Wichtigkeit besitzt.

IV. Abschnitt Geschäftsgang

§ 11 Ladung

- (1) Die Einberufung der Jugendkreistagssitzung erfolgt durch dessen Vorsitzenden.
- (2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich in Schriftform per Post, Fax oder E-Mail. Jedes Jugendkreistagsmitglied erklärt sich bereit regelmäßig sein elektronisches Postfach zu auf Eingänge zu überprüfen. Die Schulen erhalten informativ eine Kopie der Einladung.
- (3) Die Ladung hat den Mitgliedern des Jugendkreistages spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzugehen.
- (4) Die Ladung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung der jeweiligen Sitzungen und ist in den Aushangkästen der Kreisverwaltung bekannt zu geben.

§ 12 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Jugendkreistagssitzung wird vom Vorsitzenden des Jugendkreistages in Abstimmung mit dem Landrat aufgestellt.

- (2) Die sofortige Beantwortung einer Anfrage kann abgelehnt werden, wenn der Gegenstand durch die Verwaltung geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden innerhalb eines Monats schriftlich zuzuleiten und in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§13 Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Jugendkreistagssitzung behandelt werden sollen, können von jedem Mitglied des Jugendkreistages gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Vorsitzenden des Jugendkreistages mit Namen einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie sind grundsätzlich vier Wochen vor der Sitzung einzureichen. In dringenden Angelegenheiten kann diese Zeit kürzer sein.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheiten dringlich sind und der Jugendkreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt.

§ 14 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen des Jugendkreistages finden in der Regel außerhalb der Ferienzeit statt. Der Jugendkreistag kann aber auch in Ferienzeiten zusammenkommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder für einen Termin in den Ferien ausspricht.
- (2) Der Sitzungsverlauf des Jugendkreistages und seiner Ausschüsse sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und fristgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
 - c) Einwohnerfragestunde
 - d) Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung
 - e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - f) Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Jugendkreistages
 - g) Nichtöffentlicher Teil
 - h) Bekanntgabe der in dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse
 - i) Schließung der Sitzung

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Der Jugendkreistag ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Das Ergebnis und der Beschluss einer Online-Abstimmung sind dann verbindlich, wenn sich die Mehrheit der Jugendkreistagsmitglieder an dieser Online-Abstimmung beteiligt hat.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es unverzüglich bekannt.

§ 16 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Ein Mitglied des Jugendkreistages darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Wird das Wort gewünscht, muss sich das Mitglied des Jugendkreistages durch Handzeichen bemerkbar machen. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ (erheben beider Hände) ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (3) Die Redner benutzen bei Vorhandensein die Mikrofone, andernfalls kann vom Platz aus gesprochen werden. Sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden, es sei denn sie machen Äußerungen mit beleidigendem oder verleumderischem Inhalt. Die Anrede ist an den Jugendkreistag und nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

§ 17 Abstimmung

- (1) Im Anschluss an die Beratung eines Tagesordnungspunktes wird über den vorliegenden Sachantrag abgestimmt. Es sind sowohl Abstimmungen auf ordentlichen Sitzungen des Jugendkreistags als auch Online-Abstimmungen möglich. Letztere jedoch nur in dringenden Angelegenheiten und wenn sich eine Mehrheit der Jugendkreistagsmitglieder in einer Vorabstimmung dafür ausspricht, dass zu einem Antrag eine Online-Abstimmung stattfinden soll. Die Vorabstimmungen zu einer Online-Abstimmung können online oder im Rahmen einer ordentlichen Sitzung des Jugendkreistags stattfinden.
- (2) Für allgemeine Anträge reicht eine einfache Mehrheit aus. Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, einer beschlussfähigen Sitzung des Jugendkreistages erforderlich
- (3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Im Zweifel wird das Ergebnis durch Wiederholung der Abstimmung festgelegt. Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendkreistages muss namentlich abgestimmt werden. Hierfür werden die Mitglieder namentlich in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe aufgefordert. Online-Abstimmungen werden über „Doodle“ durchgeführt.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Enthaltung bleibt dabei unberücksichtigt.

§ 18 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Jugendkreistages ist eine Niederschrift zu führen. Sie wird durch einen Bediensteten der Kreisverwaltung geführt.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Jugendkreistages

- c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - d) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - e) Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,
 - f) Vermerke darüber, welche Mitglieder des Jugendkreistages verspätet erschienen sind oder die Sitzung wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - g) Anfragen,
 - h) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (z.B. zu Einwohnerfragestunden; auf Verlangen Erklärungen der Jugendkreistagsmitglieder; Bemerkungen zu besonderen Anlässen).
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Niederschrift ist einen Monat nach der Sitzung, spätestens zur nächsten Sitzung anzufertigen und allen Jugendkreistagsmitgliedern zu übersenden.
- (5) Erhebt ein Jugendkreistagsmitglied gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird insofern falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können, in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderungen der Niederschrift abgestimmt. Werden die Bedenken durch den Jugendkreistag als unbegründet angesehen, so hat das Mitglied, welches Bedenken angemeldet hat, die Möglichkeit, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in der Niederschrift zu verlangen.
- (6) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer gestattet, Tonbandaufnahmen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonbandaufnahmen zu löschen.

V. Abschnitt Schlussbestimmung

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 27.04.2021 für die Dauer der Wahlperiode in Kraft.